



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	04.05.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung

Wegen der Umstellung auf die Regelungen des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts hat das Innenministerium den Leitfaden für die Kommunalaufsicht über „**Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung**“ neugefasst, der als Anlage beigefügt ist.

Das Innenministerium hat darauf hingewiesen, dass sich der Begriff der „Haushaltssicherung“ im Sinne des Leitfadens nicht nur auf die Fälle erstreckt, in denen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, sondern auch „auf die Fälle der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage unterhalb der Schwellenwerte für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.“

Nach § 76 Abs. 1 GO ist die Gemeinde u.a. zum Erlass eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern. Eine unter diesem Schwellenwert liegende Reduzierung der allgemeinen Rücklage löst zwar nicht die Verpflichtung zum Erlass eines Haushaltssicherungskonzeptes aus, bedarf aber der Genehmigung der Bezirksregierung. Auch in einem derartigen Fall sind die Regelungen des oben genannten Erlasses anzuwenden.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

